

Parlament und "Property" in den Verfassungsvorstellungen am Beginn des 17. Jahrhunderts

Als Karl I. 1640 nach elfjähriger parlamentsloser Regierung das Kurze Parlament einberufen mußte, trug John Pym, einer der bedeutendsten Parlamentsführer, die Beschwerden der Opposition vor. In seiner berühmten Rede vom 17.4.1640 subsumierte er diese unter drei Hauptpunkte: "First greevances against the priviledges and liberties of Parliament. Secondly innovations in matters of religion. Thirdly greevances against the free propriety of our goods".¹ Im 3. Hauptpunkt, der Eigentumsfragen direkt berührte, wurden Steuererhebungen ohne parlamentarische Zustimmung, Monopolvergabe, Tonnen- und Pfundgeld, Schiffsgeld und ähnliche Mißbräuche angeprangert. Nur wenn diese politischen, religiösen und ökonomischen Forderungen von der Krone erfüllt würden, stellte die parlamentarische Opposition die Bewilligung der für Karl I. so wichtigen Subsidien in Aussicht. Aus der Erfahrung früherer Parlamente war klar, daß die Sicherung der durch das Parlament vertretenen Eigentümerinteressen nur realisiert werden konnte, wenn es gelang, dem Parlament als Faktor der politischen Mitbestimmung auf Dauer verfassungsrechtliche Geltung zu verschaffen.

Insofern besteht in der englischen Revolution ein enger Konnex der politisch-institutionellen, ökonomischen, religiösen Aspekte und Aufgaben.²

¹ E. S. COPE/W. H. COATES (Hg.), *Proceedings of the Short Parliament of 1640* (=Camden Fourth Series, vol. 19, Royal Historical Society), London 1977, S. 254.

² Die Autorin teilt die Auffassung, daß die Ursachen und Wirkungen der englischen Revolution besonders im politisch-institutionellen Bereich angesiedelt sind und hält daher den Begriff der Verfassungs- oder Staatsrevolution für nicht unberechtigt. So formuliert z.B. von H.-C. SCHRÖDER, *Die amerikanische und die englische Revolution in vergleichender Perspektive*, in: H.-U. Wehler (Hg.), *200 Jahre amerikanische*

Ideen, Rechts- und Verfassungsvorstellungen müssen daher einerseits im engen Zusammenhang mit den sozialen und ökonomischen Strukturen gesehen werden. Das heißt, daß sie letztlich auch in Beziehung zu bestimmten Eigentümerinteressen, die sich im Parlament manifestierten, in Beziehung zu setzen sind. Andererseits unterliegt die Entwicklung von Ideen eigenen Gesetzen, können sie auch als relativ selbständige historische Kräfte wirken, die nur letztlich und nicht unmittelbar von ökonomischen Strukturen bestimmt werden.

Lawrence Stone hat - allerdings 1972 vor den Debatten um die "revisionistische" Neuinterpretation der englischen Gesellschaftsentwicklung in der Frühneuzeit - den breiten Konsens zwischen Historikern verschiedener Richtungen und Schulen konstatiert, Verfassungen als Widerspiegelung der Verteilung von politischer und ökonomischer Macht, d.h. bestimmter Kräftekonstellationen und daraus resultierender Interessen, zu erfassen.³ Vorstel-

Revolution und moderne Revolutionsforschung, (=Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 2), Göttingen 1976, S. 32. Siehe auch H. Klenner. John Locke und der Formierungsprozeß der politischjuristischen Standardtheorie des Bürgertums (=Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften der DDR, Ges.-wiss. Reihe Jg. 1979, Nr. 10/G7), Berlin 1979, S. 12. Mit Blick auf einen Revolutionsbegriff, der Revolution als Gesamtheit der qualitativen Umgestaltung der Gesellschaft, also sowohl der ökonomischen, sozialen, politischen, religiösen, kulturellen Umgestaltung faßt möchte ich den engen Zusammenhang betonen zwischen den seit Ende des 15. Jhs. vor sich gehenden sozial-ökonomischen Veränderungen in England und der Politischen Revolution im 17. Jh. Diese wird m.E. entscheidend durch die z.T. schon vor sich gegangenen Eigentumsveränderungen, etwa durch die Säkularisation der Kirchenländer während der Reformation, präfiguriert. In der Revolution selbst kommt es, wie Schröder betont, nur zu geringen Umverteilungen von Grundbesitz. Ihre Aufgabe ist mehr die politisch-institutionelle Sicherung der Eigentümerinteressen, nachdem agrarkapitalistisch-marktorientierte Landlords sowie das Handelsbürgertum bereits im 16. Jh. einen gewissen ökonomischen Durchbruch erzielt hatten. Die ökonomische Vorentscheidung zugunsten dieser Gruppen, die von marxistischen Historikern als neuadlig-bürgerliche Klassenkräfte bezeichnet werden, engte die Realisierungschancen kleinbäuerlich-demokratischer Agrarprogramme in der Revolution von vornherein ein oder führte dazu, daß Forderungen nach weitgehenden Eigentumsveränderungen wie nach einer stärkeren rechtlichen Absicherung der copyholder bzw. auch nach Aufhebung dieser Leiheform oder nach Abschaffung des Zehnten weniger nachdrücklich formuliert wurden. Vgl. dazu E. Kross, Revolution und Reform bei der bürgerlichen Umwälzung in England 1640-1832. Ein Beitrag zur Debatte um die Wegeproblematik, phil. Habil. Leipzig 1989. Insofern ist die englische Revolution im wesentlichen eine Revolution, deren soziale Komponente vor allem, aber nicht ausschließlich in der Sicherung der dominanten Eigentumskonstellation liegt, wie sie sich vor der politischen Revolution herausgebildet hatte.

³ Vgl. L. STONE, Ursachen der englischen Revolution 1529-1642, (1972), Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1983, S. 55 ff. Zur historiographischen Bedeutung Lawrence Sto-

lungen von politischer Machtverteilung müssen jedoch in die historischen Traditionen des jeweiligen Landes eingeordnet werden. Gerade in England gilt es, das Rechtsdenken, religiöse Entwicklungen, kulturelle Werte und den Bildungshintergrund derer zu berücksichtigen, die zum Verfassungsdiskurs beitragen.

I.

Gerade mit Blick auf das Vorfeld der Französischen Revolution ist vergleichend immer wieder festgestellt worden, daß die Gegner der absoluten Stuartmonarchie *erst* nach Ausbruch der Revolution die Souveränitätsansprüche des englischen Parlaments und damit Vorstellungen über eine Verfassungsänderung klar formuliert haben.⁴ Vor 1640 herrschte in parlamentarischen und royalistischen Verlautbarungen, politischen und theoretischen Traktaten verschiedener Couleur die Meinung vor, England sei der Jahrhunderte alten Tradition folgend, eine göttlich sanktionierte "mixed monarchy", in der das Common Law als von den Vorvätern ererbtes Recht über den Einzelementen der Verfassung stehe. Diese "fundamental laws" bildeten den Rahmen des Agierens von König, Parlament und Gerichten und würden gleichermaßen die Rechte der Krone und life-liberty-estate der Untertanen sichern.⁵ Der damit aufgeworfene Grundgedanke weist bereits auf das zentrale

nes vgl. u.a. D. CANNADINE, *Elite History*, in: DERS., *The Pleasures of the Past*, London/Glasgow 1990, S. 194-205. Zur Revisionismusedebatte vgl. u.a. P. WENDE, *Revisionismus als neue Orthodoxie? Parlament und Revolution in der modernen englischen Historiographie*, in: HZ 246 (1988), S. 89 ff., und E. HELLMUTH, *Die englische Revolution in revisionistischer Perspektive*, in: GuG 15 (1989), S. 441-454. Der eher pauschal-generalisierende revisionistische Historiker Jonathan Clark wirft sowohl Whighistorikern als auch marxistischen Historikern ein "economic reductionist and teleological model" vor. J. CLARK, *Revolution and Rebellion. State and society in England in the seventeenth and eighteenth centuries*, Cambridge 1986, S. 6-23, zit. S. 10.

⁴ Vgl. C. HILL, *Intellectual Origins of the English Revolution*, Oxford 1965, S.287 f.; H. KLENNER, *Let Reason be the Judge. Vernunft als Legitimation von Macht in der englischen Revolution des 17. Jahrhunderts*, in: M. BUHR/W. FÖRSTER (Hg), *Aufklärung-Gesellschaft-Kritik*, (= Studien zur Philosophie der Aufklärung, Bd. 1), Berlin 1985, S. 48.

⁵ Diese Vorstellungen wurden zurückprojiziert in die Zeit der großen englischen Rechtsdenker des 13.-15. Jhs., Henri de Bracton und Sir John Fortescue, vgl. insgesamt dazu: K. KLUXEN, *Englische Verfassungsgeschichte. Mittelalter*, Darmstadt

Anliegen der Sicherung von bestehenden Eigentümerinteressen hin, welches dann in den Verfassungsdiskussionen nach 1640 offenbar wird.⁶

Allerdings ist zu bedenken, daß sich das 17. Jh. im Vorfeld jener Zeit bürgerlicher Emanzipationsbestrebungen befindet, die mit schriftlich fixierten Verfassungsurkunden die Rechtsunsicherheit und feudale Willkürherrschaft des Mittelalters überwinden hilft. Bis hinein ins 19. Jh. ist die Existenz schriftlicher Verfassungsurkunden eine Ausnahme, die auf wenige Länder beschränkt bleibt. Was Verfassung ist, ist also interpretierbar. Im Falle Englands wird dieser Umstand noch durch die Besonderheiten des angelsächsischen Rechtssystems verstärkt.

Wenn vor 1640 die Mehrheit der Engländer ihre Verfassungsrealität mit nahezu identischen Begriffen beschrieb, so bedeutet dies nicht, daß dieser scheinbaren Harmonie der Verfassungstheorie vor 1640 eine harmonische Verfassungsrealität entspricht. So sprengte Jakobs I. Werk "The True Law of Free Monarchies" mit seinen unverhüllten, in Richtung kontinentalen Absolutismus weisenden Ansprüchen durchaus den Rahmen des "absolutism by consent", wie er sich unter den Tudors herausgebildet hatte. Auch die 1610 von parlamentarischer Seite durch James Whitelocke vorgebrachten Forderungen nach legislativer Suprematie eines "king in parliament" signalisierten eher das Ende der relativ harmonischen Verfassungsbeziehungen der Tudorzeit und die Zunahme einer konfrontativen Tendenz zwischen Krone und parlamentarisch vertretenen Herrschaftseliten.

1987; Sir D. L. KEIR, *The constitutional history of modern Britain*, New York 1967; vgl. P. WENDE, *Vernunft und Tradition in der englischen Staatslehre der frühen Neuzeit*, in: *HZ* 226 (1978), S. 317 ff. J. G. A. POCCOCK, *The ancient constitution and the feudal law. A study of english historical thought in the seventeenth century*, Cambridge 1957.

⁶ Der vorbereitende Einfluß calvinistischer Vertragstheorien, der monarchomachischen Tradition, des Baconschen Empirismus, der Ideen Macchiavellis und Bodins soll deshalb nicht geleugnet werden. Vgl. besonders HILL, *Intellectual Origins*; U. BERMBACH, *Widerstandsrecht, Souveränität, Kirche und Staat: Frankreich und Spanien im 16. Jahrhundert*, in: I. FETSCHER/H. MÜNKLER (Hg.), *Pipers Handbuch der politischen Ideen*, Bd. 3, München/Zürich 1985, S. 101-162. F. RAAB, *The English Face of Macchiavelli*, London/Toronto 1965; U. KRAUTHEIM, *Die Souveränitätskonzeption in den englischen Verfassungskonflikten des 17. Jahrhunderts*, Frankfurt a.M. 1977.

Margaret Judson hat nur oberflächlich betrachtet Recht, wenn sie feststellt:

In many, although not all respects, most royalists and parliamentarians agreed in their ideas of the king's position and the subject's rights. They both loved the law and their balanced polity. They both believed in parliament and its place in the English Commonwealth...Englishmen, in short were broadly, united in their political attitudes.⁷

Begriffe wie "mixed monarchy", "ancient constitution", "fundamental laws" etc. wurden zwar von beiden Seiten argumentativ benutzt, doch zunehmend mit verschiedenen Inhalten und Zielen verbunden. So hat Derek Hirst in Auseinandersetzung mit Standpunkten der sog. Revisionisten darauf hingewiesen, daß "the use of the same metaphors does not, however, mean that the same construction will be put on them."⁸

Symptomatisch für die konfrontative Tendenz war, daß sie an einem für die "property"-Sphäre so wichtigen Punkt wie der Frage der Steuerbewilligung aufbrach. Besondere Bedeutung kommt dabei dem politischkonstitutionellen Streit um die Prärogativrechte des Königs zu. Unter Prärogativen verstand man am Beginn des 17. Jhs. Sonderrechte des Königs, die er unabhängig von der Mitwirkung des Parlaments zum Wohle des Staates einsetzen konnte. Diese Sonderrechte bezogen sich sowohl auf seine Person (z.B. die Tatsache, daß der Besitz des Königs von allen Abgaben und Steuern befreit war) als auch auf Rechte, die in seiner Funktion als Haupt der Regierung lagen (Einberufung, Vertagung bzw. Auflösung des Parlaments, Dispensation von Gesetzen, Rechtsergänzung durch Proklamation).⁹ Nicht die Existenz solcher Prärogativen wurde vom Parlament in Frage gestellt, sondern ihre Ausdeh-

⁷ M. A. JUDSON, *The crisis of the constitution. An essay in constitutional and political thought in England, 1603-1645*, New Brunswick/New York 1949, S. 14; J. P. SOMMERVILLE, *Politics and ideology in England, 1603-1640*, London/New York 1986, S. 2. Darüber hinaus besonders J. W. ALLEN, *English political thought 1603-1660*, vol. I, London 1938, S. 49 ff.

⁸ D. HIRST, *Revisionism revised II. The Place of principle*, in: PaP 92 (1981), S. 81. Vgl. ferner zum mentalitätsgeschichtlichen Aspekt der seit 1625 zunehmenden verfassungspolitischen Konfrontationen D. UNDERDOWN, *Revel, Riot and Rebellion. Popular Politics and Culture in England 1603-1660*, Oxford 1987, bes. S. 121-131.

⁹ Vgl. P. WENDE, *Probleme der englischen Revolution*, Darmstadt 1980, S. 24; G. A. RITTER, *Divine right und Prärogative der englischen Könige 1603-1640*, in: HZ 196 (1963), S. 596.

nung auf Bereiche der "property"-Sphäre, die nach zeitgenössischem Verständnis *life, liberty und estate*¹⁰ der Untertanen umfaßte. Eingriffe in die Eigentümerinteressen durch Zölle und Besteuerung gehörten zu den "ordinary rights" des Königs, die nur mit Zustimmung des Parlaments wahrgenommen werden konnten. Nur *extra ordinem* sollte der König seine Prärogativen gebrauchen können.

Dieser allgemeine rechtliche Grundsatz konnte jedoch den Interessengegensätzen zwischen Krone und Parlament nicht standhalten. Mit sinkenden feudalen Einnahmen der Krone häuften sich insbesondere seit der Thronbesteigung Karls I. Eingriffe in die "property"-Sphäre. *Bate's Case* (1606), *Darnel's Case* (1627), der *Shipmoney Case* (1637-8) und andere Vorfälle machten die zunehmenden verfassungspolitischen Differenzen transparent. Dennoch oder gerade deswegen versuchte das englische Parlament 1628 mit der *Petition of Right* den König rechtlich zu binden, seine legislativen Kompetenzen festzuschreiben sowie Oppositionelle vor willkürlicher Verhaftung zu sichern. Das Experiment scheiterte. Die *Petition of Right* blieb ein "papierner Sieg".¹¹ Die Entscheidungen der vom König ernannten und absetzbaren Richter zeigten, daß das *Common Law* als alleiniges Mittel zur Sicherung von Eigentümerinteressen untauglich war. Immer mehr drängte die Verfassungsrealität den Theoretikern und Politikern die Frage auf, wer in einer "mixed monarchy" im Konfliktfall das oberste Entscheidungsrecht und das Recht "to declare and interpret the law" habe. Damit wurde durch die heranreifende Konfliktsituation die Frage nach dem Ort der Souveränität im Staat gestellt. Schon bald sollte sich zeigen, daß die Forderung nach Wiederherstellung der "fundamental laws" und der "alten" Verfassung auf dem reinen Argumentationsweg nicht mehr zu realisieren war. Noch 1641/42 versuchte die Verfassungstheorie bestehendes Recht und Revolution, also Rechtsbruch¹², in

¹⁰ Vgl. G. E. AYLMER, The meaning and definition of 'property' in seventeenth-century England, in: PaP 86 (1980), S. 87 ff. R. BRANDT, Menschenrechte und Güterlehre, in: R. BRANDT (Hg), Rechtsphilosophie der Aufklärung, Berlin/New York 1982, S. 79 ff.

¹¹ P. WENDE, Geschichte Englands, Stuttgart 1985, S. 142. Den Klimawechsel nach der Thronbesteigung Karls I. hat Conrad Russell überzeugend dokumentiert. Vgl. C. RUSSELL, Parliaments and English Politics 1621-1629, Oxford 1979, bes. S. 422 f.

¹² Vgl. H. KLENNER, Das Recht zur Revolution - die sozialphilosophische Quadratur des Kreises?, in: ZGW 9 (1986), S. 771 ff.

Übereinstimmung zu bringen. Hermann Klenner charakterisiert diese Ausprägung politischer Theorie präzise folgendermaßen: "Das war noch die mittelalterliche Denkungsart, den Fortschritt als Rückkehr zum Vergangenen aufzufassen...Entwicklung nach vorn als reformatio, regeneratio, restauratio zu autorisieren."¹³

Insgesamt läßt sich für die Mehrheit der Theoretiker und Politiker am Vorabend der Englischen Revolution ein sich tendenziell vertiefendes Auseinanderklaffen zwischen Verfassungstheorie und Verfassungsrealität konstatieren. Die Ursachen für diesen Umstand klangen mit dem Hinweis auf die in der frühen Neuzeit nicht existierenden schriftlichen Verfassungen und die Besonderheiten des englischen Rechtssystems bereits an. Sie begünstigten das subjektive Wollen der parlamentarischen Opposition, die vorhandenen Widersprüche in konservativen Bahnen zu lösen. Historiker haben diesen Tatbestand immer wieder in die Formulierung des *common-law-minded, insular, conservative Englishman*¹⁴ gefaßt. Interpretiert als Tendenz, gesellschaftlich notwendige Veränderungen bisherigen Rechtsformen möglichst anzupassen - ohne also die qualitativen inhaltlichen Akzente der Veränderungen zu negieren - ist dem zuzustimmen.¹⁵

Darüber hinaus muß vom Historiker des 20. Jhs. immer wieder betont werden, daß im Denken und Fühlen der Menschen des 17. Jhs. die monarchischen Traditionen fest verwurzelt waren, auch wenn tendenziell der sich ausbreitende Puritanismus mit seinen Überlegungen zu demokratischen Formen des Kirchaufbaus den Boden für die Herausbildung revolutionärer Theorien des Staatsaufbaus lockerte.

¹³ DERS., John Locke, S. 5. Vgl. dazu auch K. GRIEWANK, Der neuzeitliche Revolutionsbegriff. Entstehung und Entwicklung, Frankfurt a.M. 1969, bes. S. 123-142.

¹⁴ D. HIRST, Authority and conflict, England 1603-1658, London 1986, S. 86.

¹⁵ U.a. haben sich folgende marxistische Historiker mit der Dialektik von Revolution und Reform in der englischen Geschichte der Neuzeit beschäftigt: G. SCHILFERT, Bürgerliche Revolution und Reform in England (1640-1832), in: M. KOSSOK (Hg.), Studien zur vergleichenden Revolutionsgeschichte 1500-1917, Berlin 1974, S. 53 ff.; KROSS, Revolution und Reform. Eric J. Hobsbawm hat - in einer zu wenig beachteten These - als Charakteristikum der englischen Gesellschaftsentwicklung "die Aufrechterhaltung der Formen alter Institutionen bei völlig verändertem Inhalt" bezeichnet. Vgl. E. HOBSBAWM, Industrie und Empire. Britische Wirtschaftsgeschichte seit 1750, Bd. 1, Frankfurt a.M. 1969, S. 16.

Als weitere Ursache für die Verzögerung revolutionärer verfassungstheoretischer Vorstellung hat Christopher Hill die Tatsache angeführt, daß die Regierungspolitik der Stuarts in den Jahrzehnten vor der Revolution nicht einen sich kontinuierlich steigernden Konfrontationskurs verfolgte. Taktische und tatsächliche zeitweilige Beruhigungen des politischen Klimas, so etwa am Beginn der 30er Jahre des 17. Jahrhunderts,¹⁶ nährten die Hoffnung, daß die Ursachen für die politischen Differenzen vor allem in den schlechten Ratgebern des Königs im Privy Council und am Hof zu suchen seien. Der Glaube an die Schuld der schlechten Ratgeber (Laud, Strafford u.a.), die vor allem auch im Zusammenhang mit der "popish party" gesehen wurde, nährte die Hoffnung, die gestörte Einheit zwischen King und people im Rahmen der "alten" Verfassung wiederherstellen zu können. Die Steuerpolitik der 30er Jahre, die darauf gerichtet war, der Krone ohne Einberufung des Parlamentes die notwendigen finanziellen Ressourcen zu verschaffen, spitzte die politische Krise in den 30er Jahren jedoch so zu, daß es innerhalb der alten Verfassung objektiv keine Lösung mehr gab.

II.

Die Widersprüche brachen offen auf, als Karl I. wegen des Schottlandkrieges nach 11 Jahren im April 1640 ein neues Parlament berufen mußte. Dieser offene politische Krisenausbruch initiierte einen Wandel im verfassungstheoretischen Denken, aber dieser Wandel vollzog sich nicht als "radical disjuncture in political thinking"¹⁷, - wie von revisionistischer Seite erklärt wird

¹⁶Vgl. K. SHARPE, *Crown, Parliament and Locality: Government and Communication in Early Stuart England*, in: EHR 101, 1 (1986), S. 343. Wenn ich auch die Schlußfolgerungen der Revisionisten in dieser Frage nicht teile, so bestcht m.E. ihr Verdienst u.a. gerade darin, zur Relativierung des "high road to civil war" beigetragen zu haben und neben der Kontinuität die Diskontinuität der Ursachenentwicklung (das allerdings in anderer Richtung einseitig) betont zu haben. Vgl. dazu etwa RUSSELL, *Parliaments and Politics*, S. 417-433. Zur revisionistischen These des unwillentlichen "Hineinschlidderns" in den Bürgerkrieg vgl. vor allem A. FLETCHER, *The Coming of War*, in: J. MORILL (Hg.), *Reactions to the English Civil War, 1642-49*, London 1982, S. 29-50, sowie A. FLETCHER, *The Outbreak of the English Civil War*, London 1981.

¹⁷Mit dieser Feststellung zieht Robert Eccleshall die logische Schlußfolgerung aus der revisionistischen These, daß es vor 1640 keine entscheidenden Widersprüche zwischen König und Parlament gegeben habe und es sich bei der Revolution um einen

- sondern als ein allmählicher Prozeß parallel zu den revolutionären Veränderungen auch als Erfordernis, diese zu rechtfertigen. Erst allmählich wurden die Argumentationsmuster der Berufung auf althergebrachtes "fundamental law" oder göttliche Autorität durch das Argument der menschlichen Vernunft ersetzt - und auch das nie total.¹⁸ Allmählicher Theorienwandel heißt indes nicht, daß die Verfassungswirklichkeit nicht ab 1640 entscheidend, wenn auch ebenfalls Schritt für Schritt, geändert wurde und hinter der "Fassade der Legalität" die Revolution begann. Hinter immer wieder betonter juristischer Kontinuität vertiefte sich historische Diskontinuität.¹⁹

In der schon erwähnten Rede vom 17.4.1640 gestand John Pym in "tymes of extreame danger and necessitie" der Krone ein Recht zu, außerhalb der durch das Common Law vorgegebenen Präzedenzen zu handeln. Auch der Grundsatz "the king can do no wrong" wurde aufrechterhalten und "misinformacion" durch die Ratgeber zu einer der Ursachen der Mißstände erklärt. Denn zu diesem Zeitpunkt war Pym noch nicht der Meinung, daß das Parlament versuchen müsse, Einfluß auf die Regierung, etwa durch Auswahl der Privy Councils, zu nehmen. Die Äußerung, daß die Privy Councillors die "lights of the Realme" sein müßten, blieb Allgemeinplatz.²⁰ Indes hing von der Beseitigung der Beschwerden der Opposition und der konstitutionellen Sicherung der Interessen der im Parlament vertretenen Eigentümer ab, ob und in welchem Umfang man die finanziellen Forderungen der Krone unterstützte. Pym beklagte nicht nur, daß "inferiour courts" sich Entscheidungen anmaßten, die nur dem "High Court", dem Parlament zustünden, sondern auch, daß der König ohne Einwilligung des Parlaments in die Eigentumsrechte der Untertanen eingegriffen habe.

plötzlichen Zusammenbruch, ausgelöst vor allem durch äußere Ereignisse, gehandelt habe. R. ECCLESHALL, *Order and reason in politics. Theories of absolute and limited monarchy in early modern England*, Oxford 1978, S. 153.

¹⁸ Vgl. P. WENDE, *Vernunft und Tradition in der englischen Staatslehre der frühen Neuzeit*, in: *HZ* 226 (1978), S. 324 ff., S. 330.

¹⁹ Vgl. DERS., *Probleme der englischen Revolution*, S. 63; KLENNER, *Let Reason be the Judge*, S. 51.

²⁰ Vgl. *Proceedings of the Short Parliament*, S. 254.

Die Forderung Sir Benjamin Rudyards "to take it into consideration how to remove so ill Councillour from about him"²¹, blieb zunächst eine Überlegung, die den Gesamttenor des Parlaments, die Sicherung bzw. Wiederherstellung der bisherigen konstitutionellen Positionen nicht wesentlich beeinflusste. Erst die erneute Auflösung des Parlaments, die damals verbreitete und nicht unbegründete Angst vor einer katholischen Verschwörung bzw. davor, Truppen aus dem schottischen Krieg könnten gegen die Opposition eingesetzt werden, veranlaßte diese Opposition in dem im November zusammengetretenen Langen Parlament entschiedener aufzutreten. In seiner Rede vom 7.11.1640 formulierte Pym nun, daß es, um den beabsichtigten Umsturz in Kirche und Staat zu verhindern, u.a. nötig sei, jene zur Verantwortung zu ziehen, denen der König vertraue.²² In welcher unmittelbaren Nähe dabei die konstitutionellen Fragen und der Schutz der Eigentümerinteressen auch von den Zeitgenossen gerückt wurden, wird in einer Parlamentsrede von Denzil Holles deutlich. Holles verband die Angriffe auf die "schlechten" Ratgeber mit dem Hinweis, daß deren Agieren im wesentlichen die Eigentumsinteressen der Untertanen schädige. "These Counsels cross our designs,...they make us to be not Masters of our Business and so not Masters of our Money".²³

In logischer Konsequenz folgten nun entschiedenere Schritte der parlamentarischen Opposition zur Entfernung der "schlechten" Ratgeber aus ihrem Amt. Auch dieses Ziel versuchte man zunächst auf legalem Weg im Rahmen der bisherigen Verfassung zu realisieren. So wurde am 11. November 1640 der Antrag eingebracht, den Earl of Strafford mittels Impeachment anzuklagen. Dieses am Beginn des 17. Jhs. wiederbelebte Verfahren wurde nun angewandt, um den Ersten Minister und dann weitere wichtige hohe Staatsbeamte der Krone rechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

²¹ Vgl. ebd., S. 225.

²² J. P. KENYON (Hg.), *The Stuart Constitution. Documents and Commentary*, Cambridge 1976, S. 205.

²³ *The Parliamentary or Constitutional History of England. From the earliest Times to the Restoration of King Charles II.*, vol. IX, London 1763, S. 297.

III.

In den nächsten Monaten ging das Parlament sehr energisch daran, seine verfassungsmäßige Stellung zu sichern und auszubauen. Dies allerdings stets unter Hinweis darauf, alte Rechte und Freiheiten zu sichern. Am 15.2.1641 wurde der Triennial Act erlassen, der das regelmäßige Einberufen des Parlaments festschrieb und selbst für den Fall vorsorgte, daß die Ausschreibung nicht rechtzeitig erging. Durch den Act vom 10.5.1641 wurde das Parlament dann unwiderruflich als permanenter Bestandteil der Verfassung gesichert. Von nun an konnte es selbst über seine Vertagung oder Auflösung entscheiden. Auch die Abschaffung der königlichen Prärogativgerichtshöfe (Court of Star Chamber, Court of High Commission im Juli 1641) stellte einen erheblichen Eingriff in königliche Sonderrechte dar und stärkte die legislativen Befugnisse des Parlamentes.

Ausdrücklich hieß es im "Act for the Abolition of the Court of Star Chamber", daß weder seine Majestät noch seine Privy Councillors "have or ought to have any jurisdiction, power or authority by English bill, petition, articles, libel, or any other arbitrary way whatsoever, to examine or draw into question, determine or dispose of the lands, tenements, hereditaments, goods or chattels of any of the subjects of this kingdom, but that the same ought to be tried and determined in the ordinary Courts of Justice and by ordinary course of the law."²⁴ Der König wurde an den "ordinary course of the law" gebunden und zwar ausdrücklich überall dort, wo die Eigentumssphäre der Untertanen berührt war. In dieser Sphäre war die Zustimmung des Parlaments zwingend notwendig. Deshalb wurde am 7.8.1641 auch die Erhebung des Schiffsgeldes als gegen "the right of property, the liberty of the subjects" verstoßend und damit als "unlawful and void" erklärt.²⁵

Es ging indes nicht nur um Sicherung des Parlaments als Faktor der legislativen Machtausübung und die Beschneidung der Möglichkeiten der Krone, über Sondergerichte die Rechte des "Highest Court of Parliament" zur Rechtsinterpretation zu umgehen. Die großen politischen Streitigkeiten

²⁴S. R. GARDINER, *The constitutional documents of the puritan revolution, 1625-1660*, Oxford 1906, S. 183.

²⁵Ebd., S. 189 ff.

konnten letztlich nur beigelegt werden, wenn es dem Parlament auch gelang, direkten Einfluß auf die Regierung des Königs zu nehmen. Im Frühjahr 1641 scheiterte das Projekt der Krone, durch Aufnahme einiger oppositioneller Parlamentarier in den Privy Council dieser Tendenz entgegenzuwirken. Zu einem Bruchpunkt des Vorgehens in dieser Frage wurde das gegen Strafford laufende Impeachment. Entsprechend dem bisherigen Argumentationschema lautete die Anklage gegen Strafford vom 28.1.1641 auf "high treason against our sovereign lord the King, his Crown and Dignity..."²⁶ Die Beweisführung, die immer am hypothetischen Grundsatz festhielt, "the king can do no wrong", scheiterte aber an der Beweislage, die dafür sprach, daß Strafford im Auftrage Karls gehandelt hatte. Nach langem Hin und Her mußte das Impeachment fallengelassen werden. Historische Diskontinuität konnte nicht mehr hinter dem Schleier juristischer Kontinuität verborgen werden. Die Verurteilung Straffords durch Act of Attainder vom 10. Mai 1641 basierte schließlich auf einem neuen Hochverratsbegriff - Hochverrat gegen die Nation, gegen die "fundamental laws of the Kingdom". Ausdrücklich betonte die Anklage, Strafford habe seine "tyrannous and exorbitant power" gegen die "liberties, estates and lifes of His Majesty's subjects" genutzt.²⁷ Verfassungsrechtlich und für die Kompetenzen des Parlaments wichtig war, daß auch das königliche Begnadigungsrecht faktisch außer Kraft gesetzt wurde. Der König mußte das Todesurteil unterschreiben.

Dieses auch unter außerparlamentarischem Druck zustandgekommene Abrücken von Recht und Herkommen durch die parlamentarische Opposition fand in Ansätzen zu einem neuen verfassungstheoretischen Denken seine Entsprechung. Henry Parkers Pamphlet "The Shipmoney-Case", erschienen 1640, weist neben den traditionellen historischrechtlichen Argumenten bereits politische Argumentationen auf, die sich vor allem auf Vernunft als staatstragendes Prinzip stützen. Auch Parker betonte einleitend das notwendige Zusammenwirken von König und Parlament im Gesetzgebungsverfahren, ging also von der Mischverfassung aus und hoffte, die Differenzen bezüglich des Schiffsgeldes zwischen König und Parlament einvernehmlich

²⁶ Vgl. J. RUSHWORTH (Hg.), *Historical collections of Private Passages of State*, II, London 1689, S. 61-75.

²⁷ Vgl. GARDINER, *Constitutional documents*, S. 156 ff.

beilegen zu können. Dabei näherte er sich aber von einem neuen Ansatzpunkt dem Streitfall: "the supream of all humane lawes is salus populi". Dieses allgemeine Wohl des Volkes zu verteidigen sei oberste Pflicht des Königs als Amtsträger.²⁸ Parker unterstrich die große Autorität des Parlamentes indem er darauf verwies, daß es sich auf "public consent" des Volkes berufen könne, also den Staat selbst repräsentiere.²⁹ Dabei ging er letztlich nicht so sehr von einem individuellen Eigentümerinteresse aus, sondern vielmehr von einem kollektiven Gesamtinteresse, das sich im Parlament repräsentiere. Dabei blieb eine mögliche und tatsächlich existierende Divergenz zwischen im Parlament repräsentiertem "salus populi" und individuellen Interessen von Teilen des "people" unberücksichtigt. (Einer der Grundgedanken, an dem die später begründete Idee der Volkssouveränität ansetzt.) In dieser Arbeit von 1640 ging Henry Parker auch noch nicht explizit davon aus, daß dem Parlament die letzte Entscheidung in einem Streitfall oder in besonderen "cases of danger or necessity" zukomme. Er argumentierte noch, daß das Parlament ein besserer Ratgeber als "Cabinet Councillors" sei.³⁰ Die Begründung aber, die er gab, lief auf die faktische Gleichstellung von Parlament und Staat hinaus. Die Vorstellung vom Parlament als oberster Verkörperung des "salus populi" enthält bereits den "genetischen Code" für seine später dann vollständig ausgearbeitete Theorie der Parlamentssouveränität.³¹ Das Urteil gegen Strafford wegen Verrates an der Nation erhob dann das von Parker formulierte "salus populi" zum höchsten aller staatsrechtlichen Grundsätze und stellte damit das Allgemeinwohl auch über die Autorität des Königs.

²⁸ Vgl. [H. PARKER], *The Case of Shipmoney Briefly Discoursed, According To The Grounds of Law, Policie and Conscience. And Most Humbly presented to the Censure and Correction of the High Court of Parliament*, London 1640, S. 7, S. 9.

²⁹ Ebd., S. 15 f.

³⁰ Ebd., S. 38.

³¹ Vgl. M. MENDLE, *The Ship-money case*, in: *HistJ* 32 (1989) S. 526. Vgl. dazu ebenfalls M. A. JUDSON, *Henry Parker and the theory of parliamentary sovereignty*, in: C. WITTKÉ (Hg.), *Essays in history and political theory in honor of Charles Howard McIlwain*, Cambridge, Mass./New York 1967, S. 138 ff.

IV.

Nach dem Straffordprozeß kam es zu einem ersten Abbröckeln der bis dahin relativ geschlossenen Front gegen den König und die Hofpartei. Bereits am 24. Juni 1641 formulierte John Pym in den "Ten Propositions" die Forderung, der König solle nur Ratgeber beschäftigen, denen das Parlament vertraue und auch in der lokalen Verwaltung nur "good Lord-lieutenants" ernennen.³² Diese "Vertrauten" des Parlaments sollten sich vor allem aus Vertretern der reichen Eigentümer in Stadt und Land rekrutieren.

Im Herbst spitzte sich die Situation weiter zu. Dafür sorgten u.a. die Schottlandreise Karls (entgegen der Bitte des Parlaments, sich nicht von "High Court" zu entfernen), vor allem aber der irische Aufstand und damit die Frage, wie dieser zu unterdrücken sei und vor allem *wem* der Oberbefehl und die Verfügung über die militärischen Kontingente zustünden. In der "ancient constitution" war das zweifellos der König. Das tiefe Mißtrauen aber, Karl könne mit einer neuen irischen Armee auch das bisher Erreichte wieder in Frage stellen, rückte die Forderung nach parlamentarischer Souveränität näher. Hans-Christoph Schröder hat dieses Paradox folgendermaßen formuliert: "Die Abwehr einer Konterrevolution machte eine Revolution erforderlich."³³ Und da die bisherigen staatlich-institutionellen Veränderungen auch schon revolutionären Charakter trugen, könnte man für den weiteren Verlauf der Ereignisse durchaus allgemein formulieren, daß zur Abwehr der möglichen Konterrevolution die Weiterführung und Vertiefung der Revolution unvermeidbar wurde. Bereits in der "Additional instruction to the Commission of both Houses in Edinburgh" vom November 1641 formulierte das Unterhaus, der König möge solche Ratgeber ernennen "as might be approved by Parliament".³⁴ Wiederholt wurde diese Forderung der Kontrolle der exekutiven Gewalt durch das Parlament in der Großen Remonstrations vom 22.11.1641. Dort wurde im Punkt 193 auch schon in allgemeiner Weise von einem parlamentarischen Komitee gesprochen, das verantwortlich sein solle für "all due means by execution of the laws to prevent all mischievous designs

³² Vgl. GARDINER, Constitutional documents, S. 163 ff.

³³ H.-C. SCHRÖDER, Die Revolutionen Englands im 17. Jahrhundert (= H.-U. WEILER (Hg.), Neue Historische Bibliothek), Frankfurt a.M. 1986, S. 52.

³⁴ KENYON, Stuart Constitution, S. 227.

against the peace and safety of this kingdom."³⁵ Hier klingt die Idee der parlamentarischen Regierung durch Ausschüsse an, die während des Bürgerkrieges dann praktiziert wurde.

Nachdem Anfang Januar 1642 der versuchte Staatsstreich mißlang, verließ Karl I. London. Der letzte parlamentarische Entwurf, dem Karl I. am 15.2.1642 noch seine königliche Zustimmung gab, war das Gesetz über den Ausschluß der Bischöfe aus dem House of Lords. Mit dieser Maßnahme gelang es, den Schwerpunkt der parlamentarischen Initiative eindeutiger in das House of Commons zu verlagern und die Mehrheitsverhältnisse im House of Lords so zu gestalten, wie es für das weitere Vorgehen der parlamentarischen Opposition günstig erschien.³⁶ Im Vorfeld dieser Entscheidung, die sich in das Gesamtbestreben nach einer Kirchenreform einordnete, hatte sich in interessanter Weise manifestiert, wie eng die religiösen mit den konstitutionellen und ökonomischen Aspekten der Revolution zusammenhingen. Insofern ist auch die Tatsache zu relativieren, daß in der Flut der seit 1640 erscheinenden Pamphlete, Flugschriften, Petitionen usw. die religiöse Frage als die dominierende erschien.

Die Frage der Neuordnung der Kirchenverfassung beschäftigte das Parlament in besonderer Weise seit der Root and Branch Petition vom 11.12.1640, die mit 15.000 Unterschriften eine radikale Neuordnung und die Abschaffung des Episkopats verlangte.³⁷ Mit dem Angriff auf die Bischöfe verband sich der Angriff auf eine der Hauptstützen der absoluten Monarchie. Insofern war der parlamentarischen Opposition der außerparlamentarische Druck des Volkes, auch in Form von Petitionen, durchaus genehm. Daß die Forderungen selbst aber nicht auf die ungeteilte Zustimmung der Parlamentarier stießen, hing mit den möglichen sozialen Folgen radikaler Lösungen der Kirchenfrage zusammen. Nicht nur konstitutionelle Royalisten

³⁵ GARDINER, Constitutional documents, S. 230.

³⁶ Dieser Aspekt kann hier nicht weiter verfolgt werden. Vgl. dazu C. C. WESTON, English constitutional theory and the House of Lords, 1556-1832, London 1965, bes. S. 47 ff.

³⁷ Vgl. dazu M. J. MENDLE, Politics and Political Thought 1640-1642, in: C. RUSSELL (Hg.), The origins of the english civil war, London 1973, S. 234 f.

wie Lord Digby formulierten ihre Bedenken in dieser Hinsicht.³⁸ Am deutlichsten zum Ausdruck kommt die Tatsache, daß die Eigentümerinteressen der im Parlament dominierenden Landlords und bürgerlichen Kreise nicht mit denen der unteren Volksschichten übereinstimmten, in der Rede Edmund Wallers:

I look upon Episcopacy as a Counter-scarf, or outwork, which if it be taken by this assault of the people, and with all this Myserie once revealed, that we must deny them nothing when they aske it thus in troopes, we may in the next place, have as hard a taske to defend our propriety, as we have lately had to recover it from the prerogative. If by multiplying hands, and petitions, they prevail for an equality in things Ecclesiasticall, this next demand perhaps may be LEX AGRARIA, the like equality in things Temporall.³⁹

Hier wurde sehr deutlich, daß die im Parlament vertretenen Klassen und Schichten, Eigentümerinteressen nicht nur vor den Eingriffen der absoluten Monarchie zu wahren wünschten. Diese sollten auch in doppelter Frontstellung gegen weitergehende soziale Forderungen, wie z.B. die nach Erleichterungen bzw. rechtlichen Sicherheiten für die copyholder und nach Aufhebung des Zehnt ("tithes"), nach "unten" durchgesetzt werden. Im Frühjahr 1642 gestaltete sich diese Kräftekonstellation jedoch eindeutig in einer Weise, in der die antiabsolutistische Komponente dominierte und das Parlament tatsächlich Träger der nationalen Interessen Englands, des "Gemeinwohls", wurde.

Im Bereich der Verfassungstheorie fand das seinen Niederschlag in der nun vollständigen Ausarbeitung der Theorie der Parlamentssoveränität vor allem durch Henry Parker, wobei Theorieentwicklung und politische Praxis korrelierten: Nachdem Karl der Entfernung der Bischöfe aus dem House of Lords noch seine Zustimmung gegeben hatte, verweigerte er diese für die Militia Ordinance, die ihm den Oberbefehl über militärische Kontingente entzogen hätte. Am 15.3.1642 erklärte das Parlament die Militia Ordinance ohne königliche Zustimmung für rechtsgültig; eine königliche Proklamation

³⁸ Vgl. The Third Speech of the Lord George Digby, To the House of Commons, Concerning Bishops, and the Citie Petition. British Library, Collection of Thomason Tracts, E 196 (30).

³⁹ A Speech made by Mr. Waller Esquire, in the Honourable House of Commons, concerning Episcopacy. Thomason Tracts, E 198 (30).

aus York bestritt dies. Es wurde nun immer schwieriger, den Souveränitätsstreit zu verhüllen. Das Parlament gebrauchte zwar immer noch die Formel von den "schlechten Ratgebern", die den König fehlleiteten. Dazu trat nun aber die Hilfskonstruktion, das königliche Amt von der Person Karls zu trennen. Weil Karl sich persönlich von seinem Parlament auf Rat der "evil councillors" entfernt habe, falle nun in dieser extremen Gefahrensituation für das Königreich dem Parlament die Aufgabe zu, den königlichen Willen zu erklären. Gleiches wurde für Eigentumsfragen geltend gemacht: "his Majesty's Towns are no more his own, than his Kingdom is his own", daher habe Sir John Hotham dem König mit Recht im Mai 1642 den Zutritt zum königlichen Waffenmagazin in Hull verwehrt.⁴⁰

Die "Nineteen Propositions", die dem König am 1.6.1642 zu York übergeben wurden, bargen in der Mischverfassungsrhetorik bereits den Gedanken der Parlamentssoveränität. Sie konnten jedoch nicht Verfassungsrecht werden, da Karl den Anspruch auf königliche Souveränität nicht aufgab. Der Waffengang war unvermeidlich. Er wurde begleitet von einem Krieg der Manifeste beider Seiten. Während vor allem Henry Parker und William Prynne theoretisch ausgearbeitet die Position der Parlamentssoveränität als Eigentümersouveränität vortrugen, formulierte Filmers freilich erst später publizierte Schrift "Patriarcha" die Gegenposition. Neben diesen theoretisch klaren Positionen wirkten freilich die alten Argumentationsschemata und Vorstellungen um die "ancient constitution" und die "mixed monarchy" weiter.

Im weiteren Verlauf der Revolution traten dann politische Kräfte auf den Plan, die die von Parker entwickelte Lehre konsequent zu Ende dachten. Aus dem "salus populi" Parkers entwickelten die Levellers den Gedanken der Volkssouveränität und der notwendigen Sicherung elementarer Menschenrechte unabhängig vom Willen der Parlamentsmajoritäten. Die berühmten Putney-Debatten von 1647 lieferten später ein besonders anschauliches Beispiel dafür, in wie enger Weise politischinstitutionelle Fragen mit den ökonomischen Aspekten in der Revolution verknüpft waren.

⁴⁰Vgl.: A Remonstrance of both Houses, May 26, in Answer to the King's Declaration concerning Hull, in: Parliamentary History, vol. XI, S. 89 ff.